

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
hier: Freifunk in Hagen

Beratungsfolge:

18.02.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hagen unterstützt aktiv die Einrichtung eines offenen, freien und nicht kommerziellen WLAN-Netzes mittels Freifunk im gesamten Stadtgebiet. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf Stadtteile mit erhöhtem sozialem Förderbedarf und auf Einrichtungen wie freie Kultur- und Jugendzentren, Stadtbüchereien, Bereiche mit Publikumsverkehr in städtischen Ämtern oder auch auf Flüchtlingsunterkünfte gelegt werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Standorte in, an oder auf öffentlichen Gebäuden sollen im Allgemeinen zur Verfügung gestellt werden, wenn keine wesentlichen Hinderungsgründe - zum Beispiel größere Umbauten oder auch komplizierte Genehmigungsverfahren unter Beteiligung Dritter - vorliegen. Die Verwaltung wird gebeten, dem Betriebsausschuss HaBiT und den Bezirksvertretungen vor Beginn der Umsetzung eine Liste mit möglichen Standorten vorzulegen.
- Die Stadt Hagen erklärt sich bereit, die Stromversorgung der in städtischen Gebäuden aufgestellten Router zu ermöglichen. Es ist zu prüfen, ob die laufenden Kosten dafür entweder wegen Geringfügigkeit selbst zu getragen werden können, oder falls dies aufgrund der Vorgaben zur sparsamen Haushaltsführungen nicht zulässig sein sollte, Routerstandorte in städtischen Gebäuden jeweils in dem Umfang freizugeben, wie der Stromverbrauch am jeweiligen Standort durch Sponsorenzusagen gedeckt werden kann. Hier liegt ggf. ein erstes Handlungsfeld für das kürzlich vom Rat beschlossene Crowdfunding-Modell.

- Es wird überprüft, wo und in welchem Umfang dem Freifunk-Netz ähnlich wie zum Beispiel in Witten Zugänge zum Internet zur Verfügung gestellt werden können, um zum Beispiel städtische Ämter mit Publikumsverkehr mit WLAN mittels Freifunk auszustatten. Die hierfür notwendigen Internetzugänge werden wie zum Beispiel in Witten oder Straelen zur Verfügung gestellt. Über das Ergebnis wird der Betriebsausschuss HaBiT in geeigneter Art und Weise zeitnah unterrichtet.
- Städtische Unternehmen und Gesellschaften werden aufgefordert, ebenfalls Maßnahmen zur Förderung des Freifunks zu ergreifen. Die von der Stadt entsandten Mitglieder in den Aufsichtsgremien und Beiräten werden gebeten, sich dafür einzusetzen.

Neben einer Beurteilung der Möglichkeiten der technischen Umsetzung legt die Verwaltung Kostenabschätzungen und Finanzierungsvorschläge vor.

Kooperationen zwischen der Stadt und gemeinnützigen Vereinen wie dem Freifunk Rheinland e.V., insbesondere den in Hagen aktiven Mitglieder, und gegebenenfalls auch mit anderen in Hagen aktiven Gruppen sind möglich. Eine Einbindung der Einzelhändler und Gastronomen über die Hagen Agentur sollte ebenfalls angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch über Wege nachzudenken, wie die Bürgerinnen und Bürger zielgruppengerecht über die Funktionsweise, Nutzen und Risiken sowie die notwendige Vorsicht im Internet informiert werden können.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

s. Anlage

(Unterschrift des Vorschlagenden)



Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz

- im Hause -

08.02.2016

Sehr geehrter Herr Schulz,

bitte nehmen Sie den folgenden Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung des Rates am 18.02.2016 auf:

Freifunk in Hagen

Die Stadt Hagen unterstützt aktiv die Einrichtung eines offenen, freien und nicht kommerziellen WLAN-Netzes mittels Freifunk im gesamten Stadtgebiet. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf Stadtteile mit erhöhtem sozialem Förderbedarf und auf Einrichtungen wie freie Kultur- und Jugendzentren, Stadtbüchereien, Bereiche mit Publikumsverkehr in städtischen Ämtern oder auch auf Flüchtlingsunterkünfte gelegt werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Standorte in, an oder auf öffentlichen Gebäuden sollen im Allgemeinen zur Verfügung gestellt werden, wenn keine wesentlichen Hinderungsgründe - zum Beispiel größere Umbauten oder auch komplizierte Genehmigungsverfahren unter Beteiligung Dritter - vorliegen. Die Verwaltung wird gebeten, dem Betriebsausschuss HaBiT und den Bezirksvertretungen vor Beginn der Umsetzung eine Liste mit möglichen Standorten vorzulegen.
- Die Stadt Hagen erklärt sich bereit, die Stromversorgung der in städtischen Gebäuden aufgestellten Router zu ermöglichen. Es ist zu prüfen, ob die laufenden Kosten dafür entweder wegen Geringfügigkeit selbst zu getragen werden können, oder falls dies aufgrund der Vorgaben zur sparsamen Haushaltsführungen nicht zulässig sein sollte, Routerstandorte in städtischen Gebäuden jeweils in dem Umfang freizugeben, wie der Stromverbrauch am jeweiligen Standort durch Sponsorenzusagen gedeckt werden kann. Hier liegt ggf. ein erstes Handlungsfeld für das kürzlich vom Rat beschlossene Crowdfunding-Modell.
- Es wird überprüft, wo und in welchem Umfang dem Freifunk-Netz ähnlich wie zum Beispiel in Witten Zugänge zum Internet zur Verfügung gestellt werden können, um zum Beispiel städtische Ämter mit Publikumsverkehr mit WLAN mittels Freifunk auszustatten. Die hierfür notwendigen Internetzugänge werden wie zum Beispiel in Witten oder Straelen zur Verfügung gestellt. Über das Ergebnis wird der Betriebsausschuss HaBiT in geeigneter Art und Weise zeitnah unterrichtet.
- Städtische Unternehmen und Gesellschaften werden aufgefordert, ebenfalls Maßnahmen zur Förderung des Freifunks zu ergreifen. Die von der Stadt entsandten Mitglieder in den Aufsichtsgremien und Beiräten werden gebeten, sich dafür einzusetzen.

Neben einer Beurteilung der Möglichkeiten der technischen Umsetzung legt die Verwaltung Kostenabschätzungen und Finanzierungsvorschläge vor.

Kooperationen zwischen der Stadt und gemeinnützigen Vereinen wie dem Freifunk Rheinland e.V., insbesondere den in Hagen aktiven Mitglieder, und gegebenenfalls auch mit anderen in Hagen aktiven Gruppen

sind möglich. Eine Einbindung der Einzelhändler und Gastronomen über die Hagen Agentur sollte ebenfalls angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch über Wege nachzudenken, wie die Bürgerinnen und Bürger zielgruppengerecht über die Funktionsweise, Nutzen und Risiken sowie die notwendige Vorsicht im Internet informiert werden können.

Begründung:

Freifunk ist eine nicht-kommerzielle Initiative zum Ausbau eines selbstverwalteten, öffentlichen, freien Kommunikationsnetzes, i.d.R. auf Basis von strahlungssarmen, nicht lizenpflichtigen WLAN-Technologien. Durch die Unterstützung der Stadt Hagen soll es möglich werden, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dieses bürgerschaftliche Engagement fördern.

Das Internet gehört zum Alltag der meisten Bürgerinnen und Bürger. Sie wollen auch mobil online sein. Soziale Medien und Apps werden immer häufiger benutzt, um den Alltag zu planen und zu vereinfachen, oder um mit Freundinnen und Freunden, mit Kolleginnen und Kollegen oder mit der Familie in Kontakt zu bleiben. Schnelle Kooperationen der Bürgerinnen und Bürger werden möglich, was wir am Beispiel des Sturms „ELA“ gesehen haben, wo sich Fremde über soziale Medien verabredet haben, um mithelfen, die Schäden zu beseitigen. Der Freifunk eröffnet neue Möglichkeiten für Gastronomen, Einzelhändler und für die Stadt, um Ihnen Besuchern und Kunden einen freien, zeitlich unbeschränkten und kostenlosen Zugang zum Internet zu ermöglichen. Dafür wird ein leistungsstarkes, flächendeckendes WLAN-System benötigt.

Wie schon in einigen anderen Städten ist der Freifunk ein gutes Mittel, WLAN möglichst flächendeckend anzubieten. Schon jetzt werden in vielen Städten im Ruhrgebiet in den Innenstädten Zugangspunkte für WLAN durch Freifunk angeboten. Bürgerinnen und Bürger stellen einen Teil der Bandbreite ihres Internetanschlusses für andere unentgeltlich zu Verfügung. Auch in Hagen sind zur Zeit bereits 60 Zugangsknoten in Betrieb. Dieses bürgerschaftliche Engagement ist durch die Stadt Hagen zu unterstützen. Mit geringem technischen Aufwand und überschaubaren Kosten kann über den Freifunk ein freies WLAN bereitgestellt werden. So entsteht ein Bürgernetz von Bürgern für Bürger.

Freifunk bietet die Möglichkeit, private und geschäftliche Internetzugänge durch spezielle Zugangsrouter - sicher für die eigenen Daten und unabhängig vom eigenen Netzwerk - für Dritte kostenfrei zu öffnen.

Der Datenverkehr wird getunnelt und zur Infrastruktur des betreibenden Vereins transportiert. Der Verein selbst ist Mitglied im Europäischen Internetproviderverbund Réseaux IP Européens (RIPE), erfüllt die Auflagen der Bundesnetzagentur und ist dort als Provider gemeldet. Als eingetragener Provider genießt er das sogenannte Providerprivileg. Dadurch sind die Internetzugänge über den Freifunk nicht von der sogenannten Störerhaftung betroffen.

Durch Freifunk wird ein eigenes Netzwerk aufgebaut. Der Zugriff auf Daten aus bestehenden privaten Netzwerken ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Joachim Riechel
Fraktionssprecher



f.d.R.
Hubertus Wolzenburg
Fraktionsgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

FB OB

Betreff: Drucksachennummer: 0150/2016
Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Freifunk in Hagen

Beratungsfolge:
18.02.2016 Rat



Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet um Aufnahme des Vorschlages „Freifunk in Hagen“ zur Tagesordnung gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung des Rates am 18.02.2016.

Die Verwaltung nimmt zu dem Vorschlag wie folgt Stellung:

Derzeit verfügt die Verwaltung über keine gefestigten Erkenntnisse, welche öffentlichen Gebäude für eine derartige Nutzung in Betracht kommen könnten. Ggf. muss eine Fachfirma die erforderliche Begutachtung der in Betracht kommenden Gebäude vornehmen.

Grundsätzlich dürfte ein Stromverbrauch von Routern eher gering sein und daher auch nur geringe Kosten verursachen. Entscheidend wird die Frage sein, inwieweit der Bereitsteller der Stromleitung bei Störungen in welchem Umfang haftet oder handeln muss.

Die Stadt Hagen selbst wird aus sicherheitstechnischen Überlegungen und mangels Kapazität keine Internetzugänge für den Freifunk zur Verfügung stellen können, von daher fallen hier für jeden Standort zusätzliche Kosten an.

Im Übrigen wird auch in jedem Einzelfall zu unterscheiden sein, ob die Stadt ggf. einen oder mehrere WLAN-Hotspots einrichten möchte. Es können sich unterschiedliche Rahmenbedingungen ergeben, je nachdem, ob ein WLAN im öffentlichen Raum, in Schulen, sozialen Einrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften und Asylbewerberunterkünften eingerichtet werden soll.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung wird auf den beiliegenden Entwurf eines Muster-Gestattungsvertrages verwiesen, der für den KDN (Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister in NRW) von der Rechtsanwaltsgeellschaft MAYBURG mbH entwickelt wurde. Dieser Entwurf regelt beispielhaft den Nutzungsumfang, Wiederherstellungspflichten, mögliche Bürgschaften und vieles mehr.

Da die HagenAgentur bereits grundsätzliche Überlegungen zu einer WLAN-Vernetzung für den Innenstadtbereich/Einkaufsbereich angestellt hat, bietet es sich an, ggf. hier Kompetenzen zu bündeln um Überschneidungen zu vermeiden.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Muster - Gestaltungsvertrag

zwischen der

Stadt,

vertreten durch den/die Herrn/Frau Oberbürgermeister/in N.N.,

diese/r vertreten durch

- als Grundstückseigentümerin, im Nachfolgenden „Eigentümerin“ genannt -

und dem/der

Freifunk e.V.,

vertreten durch den Vorstand

- als Anlageneigentümer und Gestaltungsnehmer, im Nachfolgenden „Betreiber“ genannt -

wird folgender

**vorläufiger, widerruflicher Gestaltungsvertrag
zur Installation und Nutzung einer WLAN-Anlage
auf Liegenschaften der Stadt**

geschlossen:

Vorbemerkung:

Um dem Betreiber kurzfristig die Ausnahme des Wirkbetriebs seiner WLAN-Anlage zu ermöglichen, schließen die Parteien bis zum Abschluss einer endgültigen Vereinbarung einen vorläufigen, stets einseitig von der Eigentümerin widerruflichen Gestaltungsvertrag zur unentgeltlichen Nutzung der WLAN-Anlage des Betreibers, die an dem Gebäude der Eigentümerin angebracht wird. Durch den Abschluss dieses vorläufigen Gestaltungsvertrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines endgültigen Gestaltungsvertrages.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt ist Eigentümerin des nachstehenden Gebäudes in PLZ STADT, STRASSE HAUSNUMMER.
2. Der Betreiber ist Eigentümer der WLAN-Anlage Fabrikat N.N, Serien-Nummer XX.



3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlich der Betreiber der WLAN-Anlage die WLAN-Dienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes auf seine Kosten und auf seine Verantwortung betreibt. Der Betreiber stellt die Eigentümerin von jeglicher Haftung und von sämtlichen Ansprüchen frei gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadenersatz, auf Unterlassung usw., insbesondere aus der Verletzung von geistigen Eigentums-, gewerbliche Schutzrechten, Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechten.
4. Die Eigentümerin gestattet dem Betreiber auf seine Kosten die Installation und den Betrieb der unter Ziffer 2) genannten WLAN-Anlage sowie die Verlegung der dafür erforderlichen Anschlussleitungen an das Stromnetz der Gebäudeeigentümerin an dem unter Ziffer 1) beschriebenen Gebäude der Eigentümerin.
Die Installation hat an der von der Eigentümerin bestimmten Stelle des Gebäudes zu erfolgen. Als Anlage 1 zu diesem Vertrag ist ein Lageplanauszug bzw. ein Auszug aus dem Ansichtsplan beigefügt, in dem die betreffende Installationsfläche und die Leitungswege rot markiert sind.
Der Eigentümerin dürfen keinerlei Kosten entstehen, mit Ausnahme der Stromkosten für die WLAN-Anlage, die die Eigentümerin trägt.
5. Die Lage sowie die bauliche Ausführung der WLAN-Anlage, der Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitung sowie der Installationsort für etwaige sonstige Anlagen sowie alle sonstigen in dem Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten bedürfen der vorherigen Absprache sowie des vorherigen Einvernehmens mit der Eigentümerin.
6. Die Lage der WLAN-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind vom Betreiber sachgerecht zu dokumentieren, in einen Plan einzulegen und der Eigentümerin zu übergeben. Diese Dokumentations- und Planungsgrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung der Anlage Bestandteile dieses Vertrages.
7. Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Güte, Beschaffenheit und Eignung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes am Gebäude.
8. Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Verfügbarkeit der WLAN-Anlage z.B. durch Ausfall oder Störungen des Stromnetzes.

§ 2



Nutzungsüberlassung

Die Eigentümerin stellt die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Gebäudefläche für die Anbringung der WLAN-Anlage in der Zeit ab der Inbetriebnahme (xx. xx. 2016) in stets widerruflicher Weise unentgeltlich zur Verfügung. Dabei geht die Eigentümerin davon aus, dass der Betreiber die WLAN-Anlage nicht kommerziell oder nicht gewerblich oder nicht zu Marketing- oder Werbezwecken nutzt.

Kommentar [MM1]: Diesen Satz würde ich aus vergaberechtlichen Gründen aufnehmen. Weil, wenn mit der Anlage Geld verdient wird, dann stellt sich die Frage nach dem Wettbewerb und damit nach dem Vergaberecht.

§ 3

Installation der Anlage

1. (Für den Richtfunkmasten)

Der Betreiber hat vor Ausführung der Maßnahme in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Statik des Gebäudes, insbesondere der Dachkonstruktion, auf die künftige Belastung durch die WLAN-Anlage fachgerecht von einem dafür zugelassenen Büro prüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise hierzu sind vor Beginn baulicher Maßnahmen jeweils in 1-facher Ausfertigung der Eigentümerin vorzulegen.

Soweit für das Gebäude Statiken bei der Eigentümerin vorhanden sind, werden diese dem Betreiber in Kopie zur Verfügung gestellt. Sofern für ein Gebäude keine statische Berechnung vorhanden ist, ist für den Nachweis allein der Betreiber in fachtechnischer und sachgerechter Form zuständig.

2. Der Betreiber verpflichtet sich auf seine Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der WLAN-Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art zu beschaffen und sie der Eigentümerin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Der Betreiber verpflichtet sich keine Funkkanäle oder –frequenzen einzusetzen, die ihrerseits die Funkkanäle oder –frequenzen der Eigentümerin oder ihrer Nachbarn stören oder in irgend einer Art und Weise beeinträchtigen. Im Zweifel stimmen die Parteien die einzusetzenden Funkkanäle oder –frequenzen auf einander ab.
4. Soweit es für die technische Installation von Leitungen oder sonstigen Anlagen-teilen erforderlich ist, diese durch festgelegte Brandabschnitte zu verlegen, müssen die jeweiligen Durchführungen, Öffnungen oder Ähnliches wieder entsprechend den Regeln der Technik auf Kosten des Betreibers ordnungsgemäß geschlossen werden. Hierüber ist eine entsprechende Besecheinigung einer zugelassenen Fachfirma unaufgefordert der Eigentümerin vorzulegen. Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen durch Behörden erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der WLAN-Anlage zurückgehen, gehen diese Maß-

Kommentar [MM2]: Dieser Passus ist für den Fall vorgesehen, dass der Betreiber die WLAN-Anlage über einen entsprechenden Mast betreiben will.



nahmen sowohl in der Ausführung als auch in der Kostentragung alleinig zu Lasten des Betreibers. Die Eigentümerin wird den Betreiber hierüber informieren und zur Ausführung der entsprechend notwendigen Maßnahmen auffordern.

5. Nach der Installation der jeweiligen WLAN-Anlage sowie nach größeren Bau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die auch Gebäudebestandteile betreffen, findet jeweils eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern oder Beauftragten der Eigentümerin sowie des Betreibers statt. Der Betreiber hat den jeweiligen Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Eigentümerin setzt dann einen Abnahmetermin innerhalb von 4 Wochen fest. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von der Eigentümerin sowie dem Betreiber bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einem Monat, vom Tage der Abnahme an gerechnet, zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Eigentümerin berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Betreibers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Diese Frist sowie Ersatzvornahme gilt ebenfalls für Maßnahmen nach Abs. 2. Sind dringende brandschutztechnische Erfordernisse berührt, kann die Eigentümerin eine kürzere Frist setzen.

Für alle im und am Gebäude der Eigentümerin durch die Installation und den Betrieb der WLAN-Anlage und sämtlicher dazugehöriger Teile verursachten oder veranlassten Maßnahmen übernimmt der Betreiber die Gewährleistung. Die Frist für die Gewährleistung ist auf unbefristete Zeit festgesetzt. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme.

§ 4

Eigentums- und Nutzungsrechte

1. Die WLAN-Anlage, die verlegten Leitungen, sowie die sonstigen von dem Betreiber eingebrachten Sachen sind Eigentum des Betreibers.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die WLAN-Anlage nicht Bestandteil des Gebäudes wird und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen sollen.
3. Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die WLAN-Anlage so installiert wird, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann.
4. Baulichen Veränderungen sowie anderen Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die keine Leistungsminderung der Anlagen bewirken können, dürfen ohne Rücksprache mit dem Betreiber vorgenommen werden. Insbesondere ist aber in Bezug auf hochstämmige Umgebungsbeplanzungen auf dem Grundstück Rücksicht auf die WLAN-Anlage zu nehmen.



Ansprüche des Betreibers im Zusammenhang mit einer künftig entstehenden Beeinträchtigung des Betriebs der WLAN-Anlage sind jedoch ausgeschlossen.

§ 5

Verkauf oder Übereignung des Gebäudes

Bei einem Verkauf oder einer Übereignung des Gebäudes an einen anderen Eigentümer erlischt das Nutzungsrecht des Betreibers und der Gestattungsvertrag endet mit sofortiger Wirkung.

§ 6

Vertragslaufzeit

1. Der Gestattungsvertrag beginnt TT.MM.2016 und wird vorläufig für die Dauer von einem Jahr, somit bis zum TT.MM.201X abgeschlossen.
2. Der Gestattungsvertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht rechtzeitig mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
3. Dieser vorläufige Gestattungsvertrag kann durch einen endgültigen Gestattungsvertrag ersetzt werden.

§ 7

Widerrufsrecht, Rücktrittsrecht und Kündigung

1. Die Eigentümerin hat das Recht die vorläufige Gestattung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.
2. Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht nach einem Monat nach Vertragsbeginn mit der Installation der WLAN-Anlage begonnen wurde.
3. Der Betreiber hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher oder technisch einwandfreier Betrieb der WLAN-Anlage nicht mehr gewährleistet ist.
4. Die Eigentümerin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird;
 - wenn die zuständigen Gremien der Stadt im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes und/oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine andere Nutzung für den Bereich des Nutzungsobjektes (§ 1 des Vertrages) beschließen;



- das Grundstück von der Stadt zu anderen Zwecken benötigt wird, die mit dem vereinbarten Nutzungszweck unvereinbar sind;
- wenn übergeordnete öffentliche Belange, die beispielsweise eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff rechtfertigen würden (z.B. Bau von Straßen), den Abbau der Anlage erfordern
-

5. Der Betreiber verzichtet im Falle der Geltendmachung eines Widerrufs der Gestattung bzw. eines außerordentlichen Kündigungsgrundes darauf, Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzsprüche gegenüber der Eigentümerin geltend zu machen.
6. Ein außerordentliches Kündigungsrecht gilt ebenfalls, wenn die WLAN-Anlage für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen außer Betrieb ist und keine Reparatur erfolgt.
7. Im Falle eines wichtigen Grundes, eines Pflichtverstoßes oder einer nicht durchgeföhrten Reparatur erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung durch die Eigentümerin mit Fristsetzung, um Gelegenheit zum Handeln zu geben. Liegt der Grund hiernach weiterhin ganz oder teilweise vor, kann fristlos gekündigt werden.
8. Im Fall eines Widerrufs, eines Rücktritts, einer Kündigung oder Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Anlage unverzüglich vollständig auf eigene Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

§ 8

Wiederherstellung

1. Sofern der Betreiber nach § 6 „Vertragslaufzeit“ und § 7 „Widerruf, Rücktrittsrecht und Kündigung“ dieses Vertrages dazu verpflichtet ist, die Anlagen zu entfernen, hat er die WLAN-Anlage und sämtliche dazugehörenden Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von 1 Monat) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).
2. Leitungen, die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen mit der Entfernung der WLAN-Anlage kostenfrei in das Eigentum der Eigentümerin über. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Betreiber ist nur verpflichtet, den ordnungsgemäßen ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u.ä. wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.



3. Für die vollständige Beseitigung der WLAN-Anlage und der Nebenanlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zur Sicherung aller ihrer sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag hat der Betreiber zur Absicherung der Eigentümerin vor Beginn der ersten Installationsarbeiten auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 5.000,-- € zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Eigentümerin zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB verzichtet. Die Bankbürgschaft ist unbefristet zu erteilen.
4. Die Sicherheit kann statt einer Bankbürgschaft durch eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Sperrkonto auf den Namen der Eigentümerin erfolgen. Die Rücklagen erhöhen sich durch Zinsen und Zinseszinsen des Kapitals auf dem Konto. Über das Sperrkonto kann die Eigentümerin verfügen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, die durch die Sicherheitsleistung abgedeckt werden sollen.
5. Die Eigentümerin hat das Recht, die Sicherheiten zum Zwecke der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen zur Beseitigung der WLAN-Anlage und der Nebenanlagen nicht fristgerecht nachgekommen ist oder er seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Der Eigentümerin stehen die Sicherheiten zur Verfügung, bis die WLAN-Anlage und die Nebenanlagen endgültig beseitigt sind.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten WLAN-Anlage. Der Betreiber haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Maßnahme an den bereits vorhandenen Grundstücken und Gebäuden oder sonst wie nach den gesetzlichen Voraussetzungen verursacht werden. Er stellt die Eigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet



der Eigentumsverhältnisse.

Der Betreiber verpflichtet sich, die Dachflächen (bei der Installation eines Mastes) und die weiteren für die Installation von Anschlussleitungen und sonstigen Anlagen in Anspruch zu nehmenden Gebäudeteile pfleglich zu behandeln.

2. Der Betreiber haftet der Eigentümerin unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von den Anlagen selbst, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung der WLAN-Anlagen ausgehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen verursacht werden.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für von der WLAN-Anlage ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten, einschl. der Eigentümerin, abzuschließen. Der Betreiber wird die Eigentümerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die diese aufgrund von Schäden geltend machen, die durch die WLAN-Anlagen, deren Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung oder sonstige Nutzung der Dachfläche bei Nutzung eines Mastes durch den Betreiber verursacht worden sind. Diese Haftung ist durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vor Beginn der ersten Installationsarbeiten nachzuweisen und auf Verlangen der Eigentümerin während der Vertragslaufzeit jederzeit neu vorzulegen. Die Versicherungssumme ist mit der Eigentümerin abzustimmen.
Der Betreiber verpflichtet sich, die WLAN-Anlage ausreichend gegen Schäden jeder Art (z.B. durch Blitz, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus) zu sichern und entsprechende Versicherungen abzuschließen. An die Eigentümerin können keinerlei Ansprüche gestellt werden.
4. Sollte die WLAN-Anlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Eigentümerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Eigentümerin, ihren Anspruch dem Betreiber abzutreten.
5. Die Eigentümerin haftet nur für Schäden an den Anlagen des Betreibers, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.
6. Die Eigentümerin hat den Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
 - die Beschaffenheit des Gebäudes nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der WLAN-Anlage zu gewährleisten,
 - die Eigentümerin Reparaturen am Gebäude in Auftrag geben möchte,

Kommentar [MM3]: Warum wurde dieser Passus gestrichen?

Kommentar [MM4]: Das war Ihr Alternativvorschlag, er sollte zumindest den Betreiber verpflichten die Versicherungsbestätigung vorzulegen.



- die Eigentümerin andere bauliche Maßnahmen am Gebäude plant.

7. Der Betreiber sichert zu, dass die gesamte WLAN-Anlage auf dem Grundstück der Eigentümerin keine Störungen von elektrischen Geräten, Antennen- und Computeranlagen verursacht. Sollte es sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Anlagen trotzdem eine Beeinflussung ausgeht, wird der Betreiber alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Störung zu beheben. Gelingt ihm das nicht, hat er die jeweils störende Anlage auf eigene Kosten zu demontieren. Aus der damit verbundenen teilweisen Herausnahme von Grundstücken aus dem Gestattungsvertrag bzw. der damit verbundenen Beendigung des Gestattungsvertrages wird keine der beiden Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

8.

§ 10

Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

1. Der Betreiber ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten nur von entsprechend geschultem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
2. Bauliche Veränderungen im Sinne des Vertragszwecks dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Wird diese erteilt, so hat der Betreiber für eine etwa erforderliche Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Behörden zu sorgen, die Bauabnahme selbst zu veranlassen und die bei der Behörde entstehenden Kosten sowie sämtliche sonstigen damit in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
3. Im Falle von Reparaturen am Gebäude hat der Betreiber die WLAN-Anlage auf seine Kosten zu entfernen. Nach Beendigung der Reparaturarbeiten ist der Betreiber unmittelbar zu informieren, um unverzüglich den Aufbau wieder vornehmen zu können.
Werden bauliche Unterhaltungsarbeiten am Dach oder dem Gebäude erforderlich und entstehen durch die installierten WLAN-Anlage hierfür Kosten oder Mehrkosten, so hat diese der Betreiber zu tragen.



4. Der Betreiber hat die Anlagen zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann die Eigentümerin entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung des Betreibers vornehmen.
5. Des Weiteren wird die WLAN-Anlage und alle Anlagenteile verpflichtend von dem Betreiber regelmäßig technisch gewartet und kontrolliert. Er ist verpflichtet, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich sicherzustellen.
6. Die Eigentümerin sichert den Zugang zu den Anlagen, allen Leitungs- und Steuerungseinrichtungen zu, um Installations-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten durch den Betreiber oder seine Beauftragten zu gewährleisten. Alle Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten, die durch die Anlage verursacht werden und die diesbezüglich entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.
Das Betreten der Liegenschaft der Eigentümerin ist vorher mit ihr abzustimmen und nur für die vorgenannten Zwecke und auf eigene Verantwortung möglich.
7. Der Betreiber wird alle Maßnahmen mit der Eigentümerin abstimmen, so dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen der Eigentümerin sowie aller sonstigen dritten Nutzer der Gebäude und Räumlichkeiten vermieden werden. Der Betreiber verpflichtet sich, bei allen durchzuführenden Arbeiten einen störungsfreien Betrieb des Grundstücks / Gebäudes zu gewährleisten. Im Zweifel hat dieser Vorrang vor einer zügigen Durchführung der Arbeiten an der Anlage des Betreibers.
8. Die Eigentümerin ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.

§ 11

Rechtsnachfolge

1. Der Betreiber hat das Recht, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann aus Gründen versagt werden, die in der Person des Dritten liegen, z.B. wenn der Erwerber der Anlage innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übernahme der Anlage gewerblich unzuverlässig war oder wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft ist.
2. Im Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Vermögensverfügung über die Grundstücke wird die Eigentümerin den Betreiber unterrichten.



§ 12

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Betreiber hat das Recht, mit der WLAN-Anlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Gebäudefläche hinzuweisen. Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Betreiber das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Betreiber bleibt es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstossen oder unlauter sein.
Die Eigentümerin erteilt ihr Einverständnis, dass der Betreiber mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung mit dem Gebäudenutzer die Anlage besichtigen und den überlassenen Nutzungsgegenstand betreten darf, soweit es die sonstige Nutzung des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt.
2. Die Eigentümerin und weitere mit ihr verbundene Einrichtungen und Behörden sind in gleichem Umfang wie der Betreiber berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden der Eigentümerin von dem Betreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentümerin wird bei ihrer Werbung den Betreiber als Kooperationspartner nennen.
3. Der Betreiber stellt der Eigentümerin nach Errichtung der WLAN-Anlage mindestens ein (ggf. digitales) Foto der WLAN-Anlage kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses und andere Fotos der WLAN-Anlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Eigentümerin und mit ihr verbundener Einrichtungen und Behörden genutzt werden.

§ 14

Erwerbsrecht

1. Die Eigentümerin ist jederzeit berechtigt, die WLAN-Anlage von dem Betreiber zu dem jeweiligen Restwert zu erwerben. Der Restwert wird durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Sollten die Parteien sich auf einen Sachverständigen nicht einigen können, wird hierzu eine Kommission der Industrie- und Handelskammer einberufen.
2. Dieses Recht kann der Grundstückseigentümer jederzeit mit vorhergehender Ankündigung von 6 Monaten ausüben.



§ 15

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist
4. Dem Vertrag ist als Anlage 1 ein vorläufiger Plan der WLAN-Anlage beigefügt. Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

....., den TT.MM.2016

....., den TT.MM.2016

Stadt

XXXX

Eigentümerin

Betreiber